



Die Betreiberin der GGW Arena, die förde show concept GmbH, Lilienthalstraße 45, 24937 Flensburg (nachfolgend „Betreiber“), erlässt für die „GGW Arena“ folgende

HAUS- & PARKPLATZORDNUNG

HAUSORDNUNG (Besucher)

§1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung gilt für die gesamte Anlage der „GGW Arena“, einschließlich der Wege- und Freiflächen.

1. Diese Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen.
2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§2 Hausrecht

1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

1. Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Jeder Besucher muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Veranstalters oder Betreibers vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.
2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
3. Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes, es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die GGW Arena eine entsprechende Pausenkarte ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt oder das Verlassen der GGW Arena wurde im elektronischen Zugangskontrollsystem erfasst und die Eintrittskarte wurde im System zum Wiedereintritt berechtigt.
4. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen oder dass gegen sie ein örtliches oder bundesweites Stadionverbot ausgesprochen wurde.
5. Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
6. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.
7. Besucher im Rollstuhl dürfen sich nur auf den für Rollstühle vorgesehene Plätze der GGW Arena stellen. Andere Plätze sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich und stehen daher nicht zur Verfügung.

§4 Verweigerung des Zutritts

1. Besucher, die
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
 - bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadionverbot vorliegt,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
 - verbotene Gegenstände mit sich führenwerden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen
 - Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer,

- Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, etc.;
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Laserpointer;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1,80 m oder deren Durchmesser größer ist als 2 cm;
- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- Drogen;
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.

2. Überbekleidung, Schirme, Taschen und Rucksäcke kleiner DIN A4, Motorradhelme u. ä. dürfen grundsätzlich nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden, sondern sind ggf. an der Garderobe abzugeben.

3. Für Taschen und Rucksäcke größer DIN A4 sowie entsprechende Behältnisse gilt ein pauschales Mitnahmeverbot und könne auch nicht an der Garderobe in der Halle abgegeben werden.

4. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§6 Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes, des Managers on Duty und des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer diese Anforderungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder der Polizei aus der GGW Arena verwiesen.
2. Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen. Die Besucher dürfen auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere, ggf. auch in anderen Blöcken und Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

3. In der GGW Arena und auf dem dazugehörigen Gelände gefundenen Gegenstände sind beim Ordnungspersonal oder der Hallenleitung (0461 31802 557) abzugeben.

4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsamt unverzüglich mitzuteilen.

5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswegen und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist in der GGW Arena nicht gestattet:
 - zu rauchen. Grundsätzlich ist das Rauchen nicht erlaubt. Im Außenbereich ist das Rauchen jedoch gestattet, kann aber in Einzelfällen auch untersagt werden.
 - in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen.
 - die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören,
 - ohne Einwilligung des Betreibers Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Ware zum Kauf anzubieten,
 - strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
 - mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
 - Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
 - verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die GGW Arena in anderer

- Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung der GGW Arena durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist nicht gestattet, mit Ausnahme bei Spielen der SG Flensburg-Handewitt zu privaten Zwecken. Der Betreiber kann Besucher mit verbotswidrigen mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Ende der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers einziehen.

3. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

4. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Ware ist verboten und kann im Einzelfall vom Betreiber erlaubt werden.

5. Der GGW Arena obliegt das alleinige Recht in der GGW Arena und dem dazugehörigen Gelände, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.

6. Im Einvernehmen mit der Stadt Flensburg und der Polizei kann einzelnen Besuchern der GGW Arena gestattet werden, größere als in §5 Ziffer (1) genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u.a. mit sich zu führen.

7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände der GGW Arena Straftaten (z.B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besuchern von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

§8 Durchsetzung der Hausordnung

1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

2. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§9 Sonstiges

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.
3. Bei Fernsehaufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.
4. Für die Garderobe übernimmt der Betreiber Schadensersatz nur bei Feuerschäden bis 400 € pro Person. Entschädigung erfolgt nur bei Vorlage des Garderobentickets Unikats. Für Diebstähle an der Garderobe wird nicht gehaftet.
5. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§10 Haftungsausschluss

Das Betreten der GGW Arena erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die GGW Arena nicht.

gezeichnet
Die Geschäftsführung

Stand: Juli 2026

PARKPLATZORDNUNG

§1 Allgemein

Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzeigentümer übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.

§2 Parkgebühr

Sofern eine Parkgebühr anfällt, ist diese bei der Einfahrt auf den Parkplatz zu entrichten.

§3 Haftung des Parkplatzbetreibers/ -eigentümers

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatzeigentümer haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden.

§4 Einstellen des Fahrzeuges

Der Parker kann, sofern ihm vom Parkplatzeigentümer oder dessen Mitarbeitern kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter freien, nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Parkplatzeinrichtungen gegebenen Richtlinien zu beachten. Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Gegebenenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen. Beachtet der Parker diese Vorschrift nicht, so ist der Parkplatzeigentümer des Parkplatzes berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkers in die vorgeschriebene Lage zu bringen bzw. abschleppen zu lassen. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Parkers beseitigt. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter oder Beauftragte des Parkplatzeigentümers mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüßlich zu sichern. Die Zufahrt zum Parkplatz kann gesperrt werden, falls keine ausreichenden Parkplätze zur Verfügung stehen.

§5 Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzeigentümer anzuzeigen (Schadensannahme bei der Haustechnik 0461 31802 557). Es gilt die StVO – es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:

- a. das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren der Motoren;
- b. die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser;
- c. das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber/-eigentümer, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen beseitigen zu lassen. Dem Ersuchen des Personals des Parkplatzeigentümers und dessen Beauftragten muss entsprochen werden, da diese Personen den Gesamtinteressenten dienen und während der Dienstzeit nach den Anordnungen des Parkplatzeigentümers und sonstigen Vorschriften handeln. Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich dem Parkplatzeigentümer vorzutragen.

§6 Entfernung – Verwertung des Fahrzeuges

Der Parkplatzeigentümer kann auf Kosten und Gefahr des Parkers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- a. das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch Mängel den Parkplatz verunreinigen bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- b. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird;
- c. das Fahrzeug auf nicht gekennzeichneten Parkflächen abgestellt ist oder die Rettungs- und Feuerwehrflächen zuparkt.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Parker/Fahrzeugbesitzer.

gezeichnet
Die Geschäftsführung

Stand: Juli 2026